Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 JBA-G Organe

JBA-G - Justizbetreuungsagentur-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 7.

Die Organe der Justizbetreuungsagentur sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at